

## BEKAERTDESLEE – ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BekaertDeslee gelten für alle von BekaertDeslee getätigten Käufe von Produkten und Dienstleistungen.

### 1. DEFINITIONEN

Bei Verwendung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.1 „**Verbundenes Unternehmen**“: jedes verbundene Unternehmen („verbonden vennootschap“) im Sinne von Artikel 11 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches;
- 1.2 „**Bestellung**“: jede von BekaertDeslee getätigte Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen, für die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten;
- 1.3 „**Produkte**“: alle Produkte, die BekaertDeslee vom Lieferanten kauft;
- 1.4 „**Dienstleistungen**“: alle Dienstleistungen, die BekaertDeslee vom Lieferanten kauft;
- 1.5 „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“: diese Bedingungen für den Kauf von Produkten oder Dienstleistungen;
- 1.6 „**Bestehendes geistiges Eigentum**“ (Background Intellectual Property): alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich auf die Produkte oder Dienstleistungen beziehen, mit Ausnahme von entstehendem geistigem Eigentum (Foreground Intellectual Property);
- 1.7 „**Entstehendes geistiges Eigentum**“ (Foreground Intellectual Property): alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich auf fertige Produkte und Dienstleistungen beziehen, in denen bzw. für die die Produkte und Dienstleistungen verarbeitet bzw. erbracht werden;
- 1.8 „**Rechte an geistigem Eigentum**“: Patente, Rechte an Erfindungen, Urheber- und verwandte Schutzrechte, Rechte an Marken, Handelsnamen und Domainnamen, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen) und sonstige Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind, und einschließlich aller Anmeldungen (oder Anmeldeverfahren), Verlängerungen oder Erweiterungen dieser Rechte und aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Formen des Schutzes, die heute oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen können;
- 1.9 „**Vertrauliche Informationen**“: alle Kenntnisse und Informationen in welcher Form auch immer, ob mündlich oder schriftlich, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf bestimmte technische und finanzielle Informationen, Betriebsbedingungen, Produktspezifikationen, Produktdesigns, Daten, Datenbanken, Studien, Tests, Berichte, Diskussionen, Materialien, Know-how, Technologien, Methoden, Geschäftsabläufe, Marketingstrategien, Techniken und Geschäftsgeheimnisse, unabhängig davon, ob patentiert oder patentierbar, urheberrechtlich geschützt oder urheberrechtsfähig;

### 2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 BekaertDeslee Holding NV mit eingetragenem Sitz in 8790 Waregem, Deerlijkseweg 22 (Belgien), Handelsregisternummer BE 0628.953.443 und Tochtergesellschaften der BekaertDeslee Group (nachfolgend „**BekaertDeslee**“) entwickelt, produziert und liefert Textilprodukte, während der Vertragspartner (nachfolgend „**Lieferant**“) Produkte liefert oder Dienstleistungen erbringt, die für die Produkte von **BekaertDeslee** verwendet werden können. Die Parteien werden im Folgenden einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet. Unbeschadet besonderer Bedingungen, die Bestandteil einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien sind, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BekaertDeslee für alle Bestellungen und Käufe von Produkten und Dienstleistungen, die BekaertDeslee bei einem Lieferanten aufgibt bzw. tätigt.
- 2.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten durch die bloße Annahme einer Bestellung, die stillschweigend gemäß Artikel 3.1 erfolgen kann, als vom Lieferanten akzeptiert. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden auf der Website von BekaertDeslee veröffentlicht und können auf einfache Anfrage zugesandt werden.
- 2.3 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen, soweit nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist, sämtliche Angebots-, Annahme- und Kaufbedingungen des Lieferanten und/oder Lieferscheine und Frachtbriefe, auch wenn sie das Gegenteil bestimmen. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten setzt die Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen einschließlich anderweitig vereinbarter und spezifizierter Bedingungen voraus.
- 2.4 Abweichungen von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem bevollmächtigten Vertreter von BekaertDeslee unterzeichnet wurden.
- 2.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung haben die Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.6 BekaertDeslee behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten unter Angabe der Versionsnummer auf der Website von BekaertDeslee veröffentlicht.

### 3. BESTELLUNGEN

- 3.1 Der Käufer ist nur dann gebunden, wenn die Bestellung schriftlich erfolgt. Der Kaufvertrag („**Vertrag**“) wird an dem Datum der schriftlichen Annahme der Bestellung durch den Lieferanten wirksam. Sollte der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt bestätigen oder

ablehnen, so gilt dies als Annahme der Bestellung. Der Vertrag besteht aus der Bestellung, besonderen Bedingungen, denen der Käufer schriftlich zugestimmt hat, und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, unter Ausschluss jeglicher abweichender Anmerkungen in dem Annahmeformular, es sei denn, der Käufer hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

- 3.2 Die Menge, die Qualität und die Beschreibung der Produkte und Dienstleistungen entsprechen den Angaben in der Bestellung und/oder in allen anwendbaren Spezifikationen, die BekaertDeslee dem Lieferanten übermittelt oder über die BekaertDeslee den Lieferanten informiert hat.

3.3 BekaertDeslee kann jederzeit vor der Lieferung schriftlich Änderungen in Bezug auf die Bestellung vornehmen, einschließlich Änderungen von Zeichnungen, Designs, Spezifikationen, Transportmitteln, Mengen, Verpackungen oder Lieferzeit oder -ort. Führen solche Änderungen zu einer Erhöhung der Kosten oder des Zeitaufwands für die Ausführung der Bestellung, so ist eine angemessene Anpassung des Preises, des Lieferplans oder von beidem vorzunehmen. Jede Forderung oder Anpassung durch den Lieferanten muss von BekaertDeslee schriftlich genehmigt werden, bevor der Lieferant mit solchen Änderungen fortfahren kann.

#### **KAUF VON PRODUKTEN**

Die Artikel 4 bis 8 gelten insbesondere für die Lieferung von Produkten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Artikeln und anderen Artikeln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die Artikel 4 bis 10 bei Angelegenheiten, die die Lieferung von Produkten betreffen, maßgebend.

#### **4. LIEFERUNG**

4.1 Der Lieferant liefert die Produkte gemäß den in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Produkte gemäß den Incoterms® 2010 DDP (Delivery Duty Paid/geliefert verzollt) an die Lager des Produktionswerks oder an einen anderen Ort geliefert, der von BekaertDeslee in der Bestellung angegeben ist.

4.2 Die Produkte werden zu dem in der Bestellung angegebenen Datum oder innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist oder, wenn kein solches Datum oder keine solche Frist angegeben ist, innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Bestellung geliefert, wobei BekaertDeslee jederzeit berechtigt ist, durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ein Datum anzugeben, bis zu dem die Produkte geliefert werden sollen. Im Falle eines dringenden Bedarfs von BekaertDeslee wird sich der Lieferant nach besten Kräften bemühen, mit BekaertDeslee zusammenzuarbeiten, um den Bedarf von BekaertDeslee so schnell wie möglich zu decken. Der Lieferant erkennt an, dass die Lieferzeit der Produkte von wesentlicher Bedeutung für die Bestellung ist; die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 9 gelten ohne weitere Inverzugsetzung, wenn die Produkte nicht fristgerecht geliefert werden.

4.3 Unbeschadet der Rechte, die BekaertDeslee gemäß Klausel 4.2 zustehen, wird der Lieferant BekaertDeslee unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald der Lieferant eine Überschreitung der angegebenen Lieferfrist erwartet. Vorbehaltlich der in Artikel 21 angeführten Bestimmung über höhere Gewalt ist der Lieferant verpflichtet, alle notwendigen Änderungen vorzunehmen und zu bezahlen, um seine Verpflichtungen aus der Bestellung zu erfüllen und die möglichen Auswirkungen einer solchen Verzögerung abzumildern.

4.4 Der Lieferant verpackt die Produkte in der vereinbarten Weise oder, wenn keine solche Art und Weise spezifiziert ist, in der handelsüblichen Weise, einschließlich der Beachtung der spezifischen Vorschriften des Bestimmungslandes. Die Produkte sind gemäß den Anweisungen von BekaertDeslee und allen anwendbaren Vorschriften oder Anforderungen des Spediteurs zu kennzeichnen, ordnungsgemäß zu verpacken und so zu lagern, dass sie ihren Bestimmungsort in unbeschädigtem Zustand im Rahmen des üblichen Ablaufs erreichen.

4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, BekaertDeslee rechtzeitig alle relevanten Informationen über die im Rahmen der Bestellung gelieferten Produkte zur Verfügung zu stellen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf alle Betriebs- und Sicherheitsanweisungen, Warnhinweise und andere Informationen, die für den ordnungsgemäßen Gebrauch und die Wartung der Produkte und/oder für die Annahme der Produktlieferung durch BekaertDeslee erforderlich sind. Die übermittelten Informationen haben alle vernünftigerweise erforderlichen Unterlagen zu enthalten, um die Materialzusammensetzung auf Stoffbasis, einschließlich der verwendeten Menge jedes einzelnen Stoffes, der von BekaertDeslee bestellten Produkte und aller Verfahren, die bei der Herstellung oder Montage dieser Produkte angewendet wurden, zu überprüfen.

4.6 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beigelegt wird, auf dem unter anderem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Anzahl der Packstücke, der Inhalt, die Menge und bei Teillieferungen die noch ausstehende Restlieferung deutlich sichtbar sind.

4.7 Sofern BekaertDeslee nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, ist die Verpackung kostenfrei zu liefern; sie wird jedoch auf Wunsch auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt.

4.8 Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BekaertDeslee möglich. Wenn mehr als ein Produkt in der Bestellung enthalten ist und BekaertDeslee sich bereit erklärt, Teillieferungen anzunehmen, gilt die Bestellung als separater Vertrag für jede Teillieferung. Dennoch berechtigt die Nichtlieferung einer Teillieferung BekaertDeslee nach eigener Wahl, die Bestellung als abgelehnt zu behandeln.

4.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Menge an Produkten zu liefern, es sei denn, in der Bestellung ist eine vereinbarte Toleranz angegeben. Der Lieferant erkennt an, dass die angegebene Bestellmenge der Produkte von wesentlicher Bedeutung für die Bestellung ist; die Rechtsbehelfe des Artikels 14 gelten ohne weitere Inverzugsetzung, wenn die angegebene Produktmenge nicht fristgerecht geliefert wird.

#### **5. RISIKO UND EIGENTUM**

5.1 Das mit den Produkten verbundene Risiko geht mit der Lieferung an BekaertDeslee gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Bestellung auf BekaertDeslee über.

5.2 Das Eigentum an den Produkten geht mit der Lieferung an BekaertDeslee auf BekaertDeslee über, und zwar unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Bestellung.

**6. ANNAHME UND ABLEHNUNG**

6.1 Die Qualität, Quantität und Leistung der gelieferten Produkte unterliegen der Inspektion durch BekaertDeslee. Die Annahme der Produkte durch BekaertDeslee gilt erst dann als erfolgt, wenn BekaertDeslee zehn (10) Tage Zeit hatte, die Produkte nach der Lieferung oder, falls nicht anders schriftlich festgelegt, innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Auftreten eines verborgenen Produktmangels zu inspizieren.

6.2 Wenn Produkte, die unter die Bestellung fallen, fehlerhaft sind oder anderweitig nicht den Anforderungen der Bestellung entsprechen, gelten die in Artikel 14 genannten Rechtsbehelfe ohne weitere Inverzugsetzung.

## 7. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualitätskontrolle und die Qualitätssicherungsstandards des Lieferanten gemäß den Anforderungen von BekaertDeslee umzusetzen und einzuhalten. Alle Testberichte oder Ergebnisse sowie alle Zertifikate, die sich auf die Produkte beziehen, werden BekaertDeslee gemäß den Bestimmungen der Bestellung oder, falls nicht in der Bestellung angegeben, auf Anfrage von BekaertDeslee zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten von BekaertDeslee (der auf der Website von BekaertDeslee abrufbar ist und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann) und die geltenden Umwelt-, Gesundheits- und/oder Sicherheitsgesetze oder -vorschriften bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen einzuhalten.
- 7.3 BekaertDeslee hat das Recht, die Produkte zu jeder angemessenen Zeit zu inspizieren und zu testen. Der Lieferant ist verpflichtet, BekaertDeslee auf eigene Kosten und jederzeit alle Einrichtungen und Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von Inspektionen und Tests in vernünftigem Maße erforderlich sind. Ist BekaertDeslee als Ergebnis einer solchen Inspektion oder eines solchen Tests nicht davon überzeugt, dass die Produkte in jeder Hinsicht mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Bestellung übereinstimmen, so wird der Lieferant alle erforderlichen Schritte unternehmen, um eine Übereinstimmung sicherzustellen. Ungeachtet einer solchen Inspektion oder eines solchen Tests bleibt der Lieferant für die Produkte voll verantwortlich, und eine solche Inspektion oder ein solcher Test mindert oder beeinträchtigt die Verpflichtungen des Lieferanten aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Bestellung nicht. Alle Inspektionsdokumente, die sich auf die unter die Bestellung fallenden Produkte beziehen, müssen BekaertDeslee während der Ausführung der Bestellung und für die von BekaertDeslee angegebene längeren Zeiträume zur Verfügung stehen.
- 7.4 Der Lieferant räumt BekaertDeslee das Recht ein, den Lieferanten zu jeder angemessenen Zeit hinsichtlich des Verhaltenskodex und der Geschäftsprozesse von BekaertDeslee zu prüfen. Prüfungen können von BekaertDeslee oder einer von ihr benannten externen Prüfungsgesellschaft mit angemessener Vorankündigung durchgeführt werden. BekaertDeslee trägt die Kosten der Prüfung, es sei denn, es ergibt sich aus der Prüfung, dass der Lieferant nicht regelkonform gehandelt hat. Bei der Durchführung der Prüfung ist BekaertDeslee an die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Artikel 18 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gebunden und sorgt dafür, dass jede externe Prüfungsgesellschaft ebenfalls an diese Geheimhaltungsverpflichtungen gebunden ist. Die Modalitäten der Prüfung werden von den Parteien gemeinsam festgelegt. Die Weigerung des Lieferanten, eine Prüfung zuzulassen, gilt als

wesentlicher Verstoß gegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sollte BekaertDeslee mit dem Ergebnis einer solchen Prüfung nicht zufrieden sein, so wird der Lieferant alle notwendigen Schritte unternehmen, um das Problem zu beheben.

- 7.5 Der Lieferant wird BekaertDeslee in regelmäßigen Abständen über seine Aktivitäten und Marktentwicklungen sowie über jede Änderung hinsichtlich seines Unternehmens und seiner Geschäftstätigkeit informieren.
- 7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sorgfältig auszuführen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von BekaertDeslee berechtigt das Versäumnis des Lieferanten und von BekaertDeslee, eine Einigung über eine Streitigkeit im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erzielen, den Lieferanten nicht, die Ausführung der Bestellung einzustellen.

## 8. GARANTIE

- 8.1 Der Lieferant garantiert, seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen fachgerecht und nach den höchsten Branchenstandards zu erfüllen. Insbesondere sichert der Lieferant BekaertDeslee ausdrücklich zu, dass die Produkte:

- (i) vollständig, von zufriedenstellender Qualität und für jeden Zweck geeignet sind, den der Lieferant angibt oder der dem Lieferanten von BekaertDeslee mitgeteilt wird;
- (ii) frei von jeglichen (sichtbaren oder versteckten) Mängeln hinsichtlich Design, Material und Verarbeitung sind;
- (iii) frei von Pfandrechten oder sonstigen Belastungen sind;
- (iv) in jeder Hinsicht mit den von BekaertDeslee zur Verfügung gestellten oder genehmigten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen übereinstimmen;
- (v) so konzipiert, konstruiert, hergestellt, verpackt und geliefert werden, dass sie sicher, frei von gefährlichen Stoffen und ohne Gefahr für Gesundheit und Sicherheit sind, und
- (vi) alle anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetze, Regeln, Normen, Anforderungen und Vorschriften (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf solche in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit), freiwilligen Verhaltenskodizes und üblichen Sicherheits- und Qualitätsstandards der Branche einhalten, die auf den Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar sind, einschließlich derjenigen der Gerichtsbarkeit, von der die Produkte in Auftrag gegeben und/oder an die sie geliefert werden.

Die Inspektion, der Test, die Annahme oder die Verwendung der Produkte berührt die Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Garantie nicht. Diese Garantie erstreckt sich auf BekaertDeslee, ihre Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger, Kunden und Nutzer der Produkte.

- 8.2 Die Garantie für die Produkte gilt für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferdatum, sofern nicht anders schriftlich von BekaertDeslee festgelegt. Die gleiche Garantiefrist gilt für nachgebesserte Produkte ab dem Zeitpunkt der Reparatur und für Ersatzlieferungen ab dem Lieferdatum.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die Fähigkeit aufrechtzuerhalten, die Produkte zehn (10) Jahre lang nach der letzten Bestellung durch BekaertDeslee gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu unterstützen, und dies auch zu tun.
- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle Genehmigungen, Lizenzen und sonstigen Unterlagen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die der Lieferant benötigt, um alle bestehenden Gesetze und Vorschriften, die gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf die zu erbringende Leistung des Lieferanten anwendbar sind, einzuhalten. BekaertDeslee behält sich das Recht vor, alle Anträge, Genehmigungen und Lizenzen vor Beginn der Leistungserbringung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu prüfen und zu genehmigen.

**ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN**

Die Artikel 9 bis 11 gelten insbesondere für die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Artikeln und anderen Artikeln der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die Artikel 11 bis 13 bei Angelegenheiten, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, maßgebend.

**9 VERTRAGSERFÜLLUNG**

9.1 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen innerhalb der vereinbarten Frist nach einem von BekaertDeslee schriftlich genehmigten Zeitplan. Bei Überschreitung dieser Frist gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Der Lieferant ist verpflichtet, BekaertDeslee rechtzeitig vorab über den Fortschritt und die drohende Überschreitung der vereinbarten Frist mittels einer Mitteilung zu informieren. Diese Mitteilung und das Ausbleiben einer Reaktion seitens BekaertDeslee entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung bei tatsächlicher Überschreitung der vereinbarten Frist.

9.2 Wurden die Dienstleistungen nach Ansicht des Lieferanten erbracht, so hat er BekaertDeslee hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung wird BekaertDeslee den Lieferanten darüber informieren, ob sie die Dienstleistungserbringung durch den Lieferanten annimmt oder nicht. Wird die Erbringung der Dienstleistungen abgelehnt, so informiert BekaertDeslee den Lieferanten schriftlich über Mängel, die sie daran hindern, die Erbringung der Dienstleistungen anzunehmen. Die Beurteilung der Dienstleistungen durch BekaertDeslee gilt nicht als Annahme der Dienstleistungen. Die Annahme der erbrachten Dienstleistungen durch BekaertDeslee erstreckt sich nicht auf versteckte oder verborgene Mängel, unabhängig davon, ob BekaertDeslee solche Mängel entdeckt und dem Lieferanten angezeigt hat.

**10 GEWÄHRLEISTUNG**

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er während der Laufzeit des Vertrages über die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen, Lizenzen und Genehmigungen verfügt, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Der Lieferant hat sein Personal unter allen Umständen zu verantwortungsvollem Handeln und einwandfreiem Verhalten zu veranlassen. Das Personal des Lieferanten, das an der Erfüllung des Vertrages beteiligt ist, bleibt jederzeit unter der alleinigen Verantwortung, Führung, Autorität und Aufsicht des Lieferanten.

10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass (i) die Dienstleistungen in professioneller und fachkundiger Weise, in Übereinstimmung mit den Service Levels und technischen oder sonstigen Spezifikationen, in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen oder Verwaltungsnormen, Verordnungen oder Vorschriften, einschließlich und ohne Einschränkung derjenigen, die sich auf Sicherheit, Umwelt, Hygiene und gefährliche Materialien beziehen, sowie fachgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt erbracht werden; (ii) die

Dienstleistungen frei von Materialfehlern und/oder Verarbeitungsfehlern sind; (iii) die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Kodizes stehen.

10.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die von BekaertDeslee dem Lieferanten mitgeteilten Ergebnisse und Anforderungen erreicht bzw. erfüllt werden. Gehört zu den Tätigkeiten auch die Beratung, so garantiert der Lieferant deren Relevanz, Richtigkeit und Vollständigkeit. Der Lieferant gewährleistet weiterhin die Eignung und gute Qualität der von ihm zur Verfügung gestellten Designs, Zeichnungen, Richtlinien, Materialien etc.

**11 ÄNDERUNGEN DES UMFANGS**

BekaertDeslee kann jederzeit nach eigenem Ermessen die bestellten Dienstleistungen ändern, sofern sie dies zuvor schriftlich bestätigt. Der Lieferant hat BekaertDeslee unverzüglich über die Auswirkungen einer solchen Änderung auf die Qualität, die Quantität, den Zeitrahmen, die Sicherheit, die Durchführbarkeit, die Risiken etc. der Arbeiten zu informieren. Die vereinbarte Vergütung wird in diesem Fall anteilig an die zu erbringenden Mehr- oder Minderleistungen angepasst. Der Lieferant hat die geforderten Änderungen unverzüglich umzusetzen und darf seine Dienstleistungserbringung bis zur Diskussion über die Vergütungsanpassung nicht aussetzen. Der Lieferant kann den Umfang der Bestellung nicht einseitig ändern.

**12. PREIS UND ZAHLUNG**

12.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist. Sofern nicht anders angegeben, sind diese Preise (i) inklusive aller anwendbaren Gebühren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verpackungsmaterial, Verpackung, Transport, Versand, (Ent-)Verladung, Beförderung, Versicherung, Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen an die Lieferadresse, Reisekosten, Leerstandszeiten, alle Zölle, Auflagen, Abgaben und Steuern, ausgenommen der Mehrwertsteuer, und (ii) für die Dauer des Vertrages zwischen den Parteien festgelegt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

12.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BekaertDeslee können weder Preisänderungen noch Zuschläge vorgenommen werden, sei es aufgrund von gestiegenen Material-, Arbeits- oder Transportkosten, Wechselkursschwankungen oder anderweitig.

12.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die Rechnungsanschrift und gemäß den in der Bestellung spezifizierten Rechnungsanweisungen zu senden. Auf allen Rechnungen sind die Bestellnummern und die Referenznummer des Lieferscheins anzugeben.

12.4 Der Lieferant ist berechtigt, dem Besteller von BekaertDeslee bei Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen eine Rechnung auszustellen.

12.5 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, zahlt BekaertDeslee den Preis der Produkte oder Dienstleistungen innerhalb von [sechzig (60)] Tagen netto ab Rechnungsdatum.

- 12.6 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe behält sich BekaertDeslee oder eines ihrer verbundenen Unternehmen das Recht vor, jederzeit einen Betrag, den der Lieferant BekaertDeslee oder einem ihrer verbundenen Unternehmen schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die von BekaertDeslee oder ihren verbundenen Unternehmen an den Lieferanten gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu zahlen sind.
- 12.7 Die Zahlung durch BekaertDeslee stellt weder eine Annahme der Produkte oder Dienstleistungen dar, noch bedeutet sie einen Verzicht auf ihre Rechte.

**13. KÜNDIGUNG**

13.1 Unbeschadet aller anderen Rechte, die BekaertDeslee möglicherweise zustehen, ist BekaertDeslee berechtigt, den Vertrag zwischen den Parteien und jede Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention oder Entschädigung zu kündigen, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eintritt bzw. eintreten:

- (i) Der Lieferant begeht einen wesentlichen Verstoß gegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und versäumt es, den Verstoß innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Inverzugsetzung zu beheben.
- (ii) Der Lieferant ist nicht in der Lage oder nicht willens, den Verhaltenskodex von BekaertDeslee und/oder andere geltenden Gesetze oder Vorschriften während der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen einzuhalten.
- (iii) Eine Angelegenheit, die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegt, verhindert die Erfüllung der gesamten oder eines wesentlichen Teils der Verpflichtungen einer Partei für einen ununterbrochenen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem sie hätten erfüllt werden müssen.
- (iv) Der Lieferant stellt seine Geschäftstätigkeit ein oder läuft Gefahr, diese einzustellen.
- (v) Die Finanzlage des Lieferanten verschlechtert sich derart, dass nach Ansicht von BekaertDeslee die Fähigkeit des Lieferanten, seinen Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in angemessener Weise nachzukommen, gefährdet ist; und/oder
- (vi) BekaertDeslee erlangt in vernünftigen Maße davon Kenntnis, dass die oben genannten Ereignisse in Bezug auf den Lieferanten eintreten werden.

Der Lieferant haftet gegenüber BekaertDeslee für alle dadurch verursachten Kosten.

Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieser Klausel nicht auf Ausfälle oder Verzögerungen bei der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen Anwendung finden, wenn diese Ausfälle oder Verzögerungen auf eine Ursache zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegt, wie in der Bestimmung über höhere Gewalt in Artikel 21 vorgesehen.

13.2 Die Kündigung des Vertrages zwischen den Parteien, wie auch immer sie sich ergeben mag, berührt nicht die Rechte und Pflichten der Parteien, die vor der Kündigung entstanden sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Rechte von BekaertDeslee gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf einen Verstoß gegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine vollständige Entschädigung).

13.3 Nach Beendigung des Vertrages zwischen den Parteien wird der Lieferant das Eigentum von

BekaertDeslee nicht länger nutzen und in keiner Weise vorgeben, ein Lieferant von BekaertDeslee zu sein.

13.4 Alle Verpflichtungen, die naturgemäß über die Beendigung des Vertrages zwischen den Parteien hinausgehen, bleiben in vollem Umfang bestehen.

**14. RECHTSBEHELFE**

Der Lieferant erkennt an, dass eine genaue Übereinstimmung der Produkte oder Dienstleistungen mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Bestellung unerlässlich ist. Unbeschadet eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs, das bzw. der BekaertDeslee zustehen kann, ist BekaertDeslee – falls Produkte oder Dienstleistungen nicht in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer Bestellung geliefert werden oder der Lieferant gegen eine dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestellung verstößt, so geringfügig der Verstoß auch sein mag – ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt:

- (i) die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren;
- (ii) die Produkte oder Dienstleistungen ganz oder teilweise abzulehnen und die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden;
- (iii) dem Lieferanten nach Wahl von BekaertDeslee die Möglichkeit zu geben, auf Kosten des Lieferanten innerhalb der von BekaertDeslee gesetzten Frist entweder einen Mangel an den Produkten zu beheben oder einen Ersatz zu liefern und in jedem Fall alle sonstigen erforderlichen Arbeiten durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfüllt werden und die Bestellung ausgeführt wird;
- (iv) die Annahme weiterer Dienstleistungen oder Produktlieferungen zu verweigern;
- (v) die Produkte oder Dienstleistungen zu einem angemessenen Preisnachlass anzunehmen;
- (vi) auf Kosten des Lieferanten alle Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Produkte oder Dienstleistungen mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Bestellung in Einklang zu bringen, oder einen anderen Auftragnehmer damit zu beauftragen;
- (vii) Schadenersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Ausgaben zu verlangen, die BekaertDeslee entstehen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die ersatzweise Beschaffung der Produkte oder Dienstleistungen von einem anderen Lieferanten) und die in irgendeiner Weise auf die Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Bestellung seitens des Lieferanten zurückzuführen sind;
- (viii) die vollständige Rückerstattung seitens des Lieferanten für stornierte Bestellungen und verweigte oder abgelehnte Produkte oder Dienstleistungen zu verlangen; und/oder

(ix) die Zahlung auszusetzen.

Die Rechte und Rechtsbehelfe, die BekaertDeslee hierin vorbehalten sind, sind kumulativ und können von BekaertDeslee nach eigenem Ermessen ausgeübt werden.

## 15. HAFTUNG

15.1 Der Lieferant ist in vollem Umfang gegenüber BekaertDeslee, ihren verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, Beauftragten, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und jedem nachfolgenden Käufer oder Benutzer haftbar und hält diese in Bezug auf jegliche direkten, indirekten oder nachfolgenden Haftungsansprüche, Klagen, Ansprüche, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren) schad- und klaglos, die sich aus (i) Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer bei der Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der damit zusammenhängenden Bestellungen; (ii) jeglicher Verletzung einer Garantie, die der Lieferant in Bezug auf die Produkte (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Mängel an den Produkten) oder Dienstleistungen gegeben hat; und/oder (iii) jeglicher potenzieller oder tatsächlicher Feststellung, dass die (die Verwendung, der Weiterverkauf oder die Einfuhr der) Produkte oder Dienstleistungen Rechte an geistigem Eigentum oder Lizenzen eines Dritten verletzen; und (iv) jeglicher Forderung in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen, die von einem Kunden oder Dritten gegenüber BekaertDeslee geltend gemacht wird, ergeben oder hiervon verursacht werden.

15.2 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die auf der Nichteinhaltung der von BekaertDeslee bestellten Spezifikationen durch den Lieferanten beruhen, wenn (i) der Lieferant die Spezifikationen von BekaertDeslee mit einer nicht vertragsverletzenden Lösung hätte erfüllen können; (ii) die Spezifikationen von dem Lieferanten abgeleitet oder von ihm bereitgestellt wurden; oder (iii) der Lieferant einen (potenziellen) Anspruch kannte oder hätte kennen müssen und BekaertDeslee nicht unverzüglich benachrichtigt hat.

15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, nach schriftlicher Mitteilung eines Anspruchs durch BekaertDeslee unverzüglich die gesamte Verteidigung hinsichtlich eines Anspruchs auf eigene Kosten zu übernehmen und gewissenhaft durchzuführen. Soweit die Interessen von BekaertDeslee betroffen sind, ist BekaertDeslee berechtigt, ohne den Lieferanten von einer Verpflichtung freizustellen, sich an der Verteidigung hinsichtlich eines Anspruchs zu beteiligen und diesbezüglich einzugreifen. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BekaertDeslee keinen Vergleich schließen.

15.4 Wenn die Herstellung, Nutzung oder der Verkauf der Produkte oder Dienstleistungen durch ein Gericht angeordnet wird, wenn die Lieferung infolge einer Regierungsentscheidung ausgeschlossen ist oder wenn der Lieferant die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen verweigert, um einen möglichen

Anspruch Dritter zu vermeiden, wird der Lieferant jegliche Unterbrechung für BekaertDeslee vermeiden und (i) BekaertDeslee das Recht sichern, diese Produkte oder Dienstleistungen zu nutzen oder zu verkaufen; (ii) diese Produkte oder Dienstleistungen ändern oder durch gleichwertige, nicht vertragsverletzende Produkte oder Dienstleistungen ersetzen; und/oder (iii) eine andere für BekaertDeslee akzeptable Lösung bereitstellen. Der Lieferant erstattet BekaertDeslee die Kosten, die BekaertDeslee für die Herstellung, Nutzung und den Verkauf alternativer, nicht vertragsverletzender Produkte oder Dienstleistungen entstehen. Der Lieferant erstattet BekaertDeslee den Kaufpreis für solche Produkte oder Dienstleistungen, deren Nutzung oder Verkauf BekaertDeslee untersagt ist.

15.5 BekaertDeslee haftet zu keinem Zeitpunkt für indirekte, beiläufig entstandene, bedingte oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf entgangene Gewinne, die aus einer Vertragsverletzung seitens BekaertDeslee resultieren. Die Haftung von BekaertDeslee ist in jedem Fall auf den Wert der Bestellung beschränkt, auf die sich die Haftung bezieht.

## 16. GEISTIGES EIGENTUM

16.1 Das gesamte bestehende geistige Eigentum (Background Intellectual Property) bleibt von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt. Der Lieferant gewährt BekaertDeslee hiermit eine weltweite, nicht ausschließliche, unbefristete, voll bezahlte, unwiderrufliche, übertragbare Lizenz für das bestehende geistige Eigentum (Background Intellectual Property), um (i) die Produkte oder Dienstleistungen zu nutzen, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zu importieren, zu exportieren, anzupassen, zu integrieren und/oder zu modifizieren und (ii) BekaertDeslee zu befähigen, die Rechte an entstehendem geistigem Eigentum (Foreground Intellectual Property) auszuüben.

16.2 BekaertDeslee ist Eigentümerin des gesamten entstehenden geistigen Eigentums, und der Lieferant überträgt BekaertDeslee hiermit unwiderruflich alle Rechte im Zusammenhang mit dem entstehenden geistigen Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um BekaertDeslee die Sicherung des entstehenden geistigen Eigentums zu ermöglichen. Das gesamte entstehende geistige Eigentum gilt als vertrauliche Informationen von BekaertDeslee.

16.3 Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er über die erforderlichen Rechte (an geistigem Eigentum) an allen Produkten und Dienstleistungen verfügt, um diese rechtmäßig an BekaertDeslee zu liefern.

16.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist nichts in der Bestellung oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen so auszulegen, dass BekaertDeslee dem Lieferanten eine Lizenz oder ein Recht zur Ausübung eines der Rechte an geistigem Eigentum von BekaertDeslee einräumt, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen der Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## 17. EIGENTUM VON BEKAERTDESLEE

- 17.1 Alle Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Zeichnungen, Materialien und Rechte an geistigem Eigentum, die BekaertDeslee dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder zum Zwecke der Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezahlt, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von BekaertDeslee. Das Eigentum von BekaertDeslee wird als vertrauliche Informationen behandelt.
- 17.2 Der Lieferant verwahrt das Eigentum von BekaertDeslee (getrennt von dem und abseits des Eigentum(s) des Lieferanten, soweit dies praktikabel ist) sicher und auf eigene Gefahr und hält es bis zur Rückgabe an BekaertDeslee in gutem Zustand. Der Lieferant darf das Eigentum von BekaertDeslee nur gemäß den schriftlichen Anweisungen von BekaertDeslee veräußern oder nutzen. Das gesamte Eigentum von BekaertDeslee ist deutlich zu kennzeichnen und andernfalls vom Lieferanten angemessen als Eigentum von BekaertDeslee zu identifizieren. Der Lieferant ist für den Verlust und die Beschädigung des Eigentums von BekaertDeslee verantwortlich. Der Lieferant wird weder das Eigentum von BekaertDeslee noch ein mithilfe des Eigentums von BekaertDeslee entwickeltes, hergestelltes oder geschaffenes Eigentum an Dritte liefern oder Dritten zur Verfügung stellen und wird das Eigentum von BekaertDeslee nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nutzen.
- 17.3 Auf einfache Anfrage von BekaertDeslee wird der Lieferant BekaertDeslee jederzeit das Eigentum von BekaertDeslee in dem Zustand zurückgeben, in dem es dem Lieferanten ursprünglich zugegangen ist. BekaertDeslee ist berechtigt, die Räumlichkeiten des Lieferanten zu jedem angemessenen Zeitpunkt und nach vorheriger Ankündigung zu betreten, um das gesamte Eigentum von BekaertDeslee und alle mithilfe des Eigentums von BekaertDeslee hergestellten, entwickelten oder geschaffenen Eigentumsgegenstände oder Waren zu inspizieren.

## **18. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

- 18.1 Jede Partei behandelt vertrauliche Informationen, die sie in Bezug auf die andere Partei erhält, vertraulich und gibt diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weiter. Jede Partei ist verpflichtet, in Bezug auf die von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens die Sicherheitsmaßnahmen und den Grad an Sorgfalt anzuwenden, die sie auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet (jedoch unter keinen Umständen weniger als ein vernünftiges Maß an Sorgfalt).
- 18.2 Alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen direkt oder indirekt offengelegt werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum der offenlegenden Partei.

- 18.3 Keine Partei wird die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwenden. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BekaertDeslee darf der Lieferant die vertraulichen Informationen von BekaertDeslee nicht für das Entwerfen, Herstellen, Verkaufen, Warten oder Reparieren von Materialien für andere Unternehmen als BekaertDeslee oder für die Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen als BekaertDeslee verwenden.
- 18.4 Die Parteien vereinbaren, dass vertrauliche Informationen nur an diejenigen ihrer verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Beauftragten, Berater oder Vertreter weitergegeben werden, die diese vertraulichen Informationen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen „kennen“ müssen und die (i) über den vertraulichen Charakter dieser Informationen informiert wurden; (ii) mindestens in dem Umfang gebunden sind, in dem es die empfangende Partei gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist; und (iii) sie nur so verwenden, wie es in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Die Parteien stellen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel sicher und sind für die unzulässige Nutzung vertraulicher Informationen im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Personen verantwortlich, denen sie diese Informationen offenlegen.
- 18.5 Die in diesem Artikel dargelegten Verpflichtungen einer Partei gelten nicht für Informationen, die (i) sich vor der Offenlegung rechtmäßig in ihrem Besitz befanden, wie aus früheren schriftlichen Aufzeichnungen hervorgeht; (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich zugänglich sind; oder (iii) nach der Offenlegung ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung seitens dieser Partei öffentlich zugänglich werden.
- 18.6 Wenn eine Partei aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Gerichtsbeschlüssen oder behördlichen Anordnungen zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, hat sie die andere Partei vor einer solchen Offenlegung zu unterrichten (oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach) und alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf das zu beschränken, was unbedingt erforderlich ist. Die Offenlegung der angeforderten vertraulichen Informationen stellt keinen Verstoß gegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dar, sofern die Verpflichtungen aus dieser Klausel erfüllt werden.
- 18.7 Im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen den Parteien, aus welchem Grund auch immer, hat jede Partei auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich alle erhaltenen vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien davon und aller physischen Ausführungsformen, zurückzugeben.
- 18.8 Die Bestimmungen dieser Klausel bestehen auch nach Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Vertragsendes fort.
- 19. VERSICHERUNG**
- 19.1 Ohne die Verpflichtung des Lieferanten, BekaertDeslee schad- und klaglos zu halten, einzuschränken, verpflichtet sich der Lieferant, während der gesamten Dauer der Leistungserbringung im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausreichende und ordnungsgemäße Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 19.2 Auf Verlangen von BekaertDeslee stellt der Lieferant beglaubigte Kopien dieser Policen oder Zertifikate zur Verfügung, die eine solche Versicherung belegen. Der Lieferant ist verpflichtet, BekaertDeslee innerhalb einer angemessenen Frist nach einer Verlängerung oder Änderung dieser Policen zu informieren.
- 20. PRÜFUNGSRECHTE**
- Zusätzlich zu allen anderen Inspektions- oder Prüfungsrechten, die BekaertDeslee in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eingeräumt werden, kann BekaertDeslee die Bücher, Aufzeichnungen und Einrichtungen des Lieferanten oder Teile seiner Einrichtungen, die mit der Ausführung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen beauftragt sind, nach angemessener Mitteilung inspizieren und prüfen, wenn die Bestellung (i) zeit- und materialbasiert ist; (ii) kostenbasiert ist oder (iii) Voraus- oder Abschlagszahlungen auf der Grundlage der dem Lieferanten entstandenen Kosten vorsieht.
- 21. HÖHERE GEWALT**
- 21.1 Weder der Lieferant noch BekaertDeslee sind haftbar für Schäden, die aus einem Versäumnis oder einer Verzögerung bei der Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer Bestellung resultieren, das bzw. die sich aus Gründen ergibt, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (i) behördliche Maßnahmen, Krieg oder Kriegsgefahr, nationale Notstände, Aufruhr, zivile Unruhen, Sabotage oder Beschlagnahme; (ii) höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Epidemie oder Unfall; (iii) Einfuhr- oder Ausfuhrbestimmungen oder Embargos; (iv) Arbeitskämpfe, an denen die Arbeitskräfte des Lieferanten nicht beteiligt sind; oder (v) Stromausfall oder Ausfall von Maschinen.
- 21.2 Die die Verzögerung verursachende Partei hat die andere Partei rechtzeitig über ein solches Ereignis zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Ursache zu vermeiden oder zu beseitigen und die Leistungserbringung mit minimaler Verzögerung wieder aufzunehmen. Auf Verlangen von BekaertDeslee werden die Parteien gemeinsam einen Notfallplan erstellen, um möglichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses entgegenzuwirken und eine Unterbrechung der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen zu verhindern oder zu begrenzen.
- 21.3 BekaertDeslee behält sich das Recht vor, ohne Haftung den Liefer- oder Zahlungstermin aufzuschieben, eine Bestellung zu stornieren oder die Menge der bestellten Produkte oder Dienstleistungen zu reduzieren, wenn eine der Parteien durch Umstände, die außerhalb ihrer angemessenen

Kontrolle liegen, an der Weiterführung ihrer Geschäfte gehindert oder diese dadurch verzögert wird.

**22. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE**

- 22.1 Die Bestellung gilt für den Lieferanten persönlich, und der Lieferant darf ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung von BekaertDeslee keine seiner Rechte und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen direkt oder indirekt an Dritte abtreten.
- 22.2 Der Lieferant kann seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit der schriftlichen Zustimmung von BekaertDeslee weitergeben, wobei der Lieferant für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer jederzeit voll haftbar bleibt.
- 22.3 BekaertDeslee kann seine Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise an eine Person, eine Gesellschaft oder ein Unternehmen abtreten.

**23. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 23.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren diesbezüglichen (mündlichen oder schriftlichen) Vereinbarungen, Abmachungen oder Bedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dürfen nur durch ein schriftliches Dokument geändert, modifiziert, ergänzt oder erweitert werden, das von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde.
- 23.2 Der Lieferant verkauft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und handelt gegenüber BekaertDeslee im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als selbständiger Geschäftsmann. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen kein Assoziations-, Partnerschafts- oder Agenturverhältnis zwischen den Parteien. Der Lieferant ist nicht berechtigt und unterlässt es, Verpflichtungen, Vereinbarungen oder Zusagen im Namen oder für Rechnung von BekaertDeslee einzugehen, zu begründen oder zu machen oder BekaertDeslee in irgendeiner Weise zu verpflichten, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche ausdrückliche schriftliche Genehmigung von BekaertDeslee vor.
- 23.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BekaertDeslee Pressemitteilungen, Werbeanzeigen oder sonstige Offenlegungen vorzunehmen oder zu genehmigen, die das Bestehen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestreiten oder bestätigen oder den Namen oder das Logo von BekaertDeslee enthalten, es sei denn, dies ist nach vernünftigem Ermessen erforderlich, um die Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu gewährleisten.
- 23.4 Das Versäumnis von BekaertDeslee, eine Bestimmung (teilweise) durchzusetzen oder ein Recht aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auszuüben, stellt keinen Verzicht auf eine Bestimmung oder ein Recht aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen dar, und der Verzicht auf eine Bestimmung aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in einem bestimmten Fall stellt keinen fortdauernden Verzicht auf diese Bestimmung in Bezug auf andere Fälle dar.
- 23.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (ganz oder teilweise) als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird durch die beanstandete Bestimmung keine andere Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar, und alle anderen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam und durchsetzbar. An die Stelle der unwirksamen (Teil)Bestimmung tritt eine Bestimmung, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 23.6 Die englische Version ist maßgebend, wenn eine abweichende Auslegung oder inhaltliche Diskrepanz zwischen den Übersetzungen vorliegt.

**24. GELTENDES RECHT – GERICHTSSTAND**

- 24.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die zwischen BekaertDeslee und dem Lieferanten im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Kauf-/Verkaufsverträge unterliegen belgischem Recht und werden gemäß diesem ausgelegt, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG oder so genanntes Wiener Kaufrecht).
- 24.2 Die Parteien vereinbaren, dass sie sich bemühen werden, Streitigkeiten, die sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, im Wege von Gesprächen einvernehmlich beizulegen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder den zwischen BekaertDeslee und dem Lieferanten im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Kauf-/Verkaufsverträgen ergeben, einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Kortrijk (Belgien).